



INHALTSVERZEICHNIS

Deutschland:

Haftungsprivilegierung von Geschäftsleitern und Lockerung der Insolvenzanfechtung.....	2
Insolvenzantrag in der Coronakrise.....	3

Italien:

Aktuelle Insolvenzrechtliche Problematiken in Zeiten von COVID-19.....	4
--	---

Österreich:

2. COVID-19-Gesetzespaket – Änderungen im Insolvenzrecht.....	5
---	---

Polen:

Sanierung ohne den Anti-Krisen-Schutzschild	8
---	---

Slowakei:

Aktuelles Insolvenzrecht und die geplante Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2019/1023.....	9
--	---

Spanien:

Außerordentliche Maßnahmen im Bereich des Insolvenzrechts.....	11
--	----

Tschechien:

Novelle des Insolvenzgesetzes.....	12
------------------------------------	----

Stand der Beiträge: 01.04.2020

Wir weisen darauf hin, dass sich aufgrund der gegenwärtigen Dynamik die Rechtslage jederzeit ändern kann. Auf Rückfrage können wir Ihnen gerne den dann aktuellen Sachstand erläutern.



DEUTSCHLAND: HAFTUNGSPRIVILEGIERUNG VON GESCHÄFTSLEITERN UND LOCKERUNG DER INSOLVENZANFECHTUNG

I. COVID-19-GESETZESPAKET

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen einer COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vorgelegt. Die Verabschiedung des Gesetzes ist am 27.03.2020 erfolgt.

II. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG VON GESCHÄFTSLEITERN

Einen wesentlichen Kernpunkt des Gesetzespakets stellt das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz dar. Da in § 1 COVInsAG die im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bestehende Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter von juristischen Personen unter bestimmten Voraussetzungen einstweilen bis zum 30.09.2020 ausgesetzt wird, ist in § 2 I Nr. 1 COVInsAG eine Haftungsprivilegierung der Geschäftsleiter für Zahlungen vorgesehen, die nach Eintritt der Insolvenzreife erfolgen. Hintergrund ist, dass die Geschäftsleiter von juristischen Personen bei einer späteren Insolvenz des Unternehmens von Seiten des Insolvenzverwalters persönlich auf Erstattung von Zahlungen in Anspruch genommen werden können, die von der Gesellschaft nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geleistet wurden. In der Praxis sind hiervon vor allem die Geschäftsführer einer GmbH und die Vorstandsmitglieder einer AG betroffen (vgl. § 64 GmbHG und § 92 II AktG). Diese strenge Organhaftung wird nunmehr vom Gesetzgeber für den Zeitraum der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht eingeschränkt. Nach § 2 I Nr. 1 COVInsAG gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs

oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar, so dass nach den einschlägigen Regelungen eine Organhaftung ausgeschlossen ist.

III. EINSCHRÄNKUNG DER INSOLVENZANFECHTUNG

Zudem wird auch die Möglichkeit der Insolvenzanfechtung für den Zeitraum der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erheblich eingeschränkt. Relevant wird dies, wenn es später doch zu einer Insolvenzeröffnung kommt. Zum einen wird nach der Gewährung von neuen Darlehen privilegiert. Wenn etwa eine Bank einen neuen Kredit gewährt, gelten alle Zins- und Tilgungsleistungen, die bis zum 30.09.2023 erfolgen, sowie eine Besicherung des Kredits im Aussetzungszeitraum, als nicht gläubigerbenachteiligend, so dass eine Anfechtung durch einen späteren Insolvenzverwalter ausscheidet. Dies gilt auch für die Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens. Indes bleibt eine Besicherung des Gesellschafterdarlehens durch zur Gesellschaft gehörende Vermögensgegenstände anfechtbar. Ferner wird für Forderungen auf Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen der Nachrang des § 39 I Nr. 5 InsO abgeschafft, sofern der Insolvenzantrag bis zum 30.09.2023 erfolgt. Auf diese Weise werden diese Ansprüche in den Rang des § 38 InsO heraufgestuft. So sollen die Gesellschafter motiviert werden, der Gesellschaft neues Geld zur Verfügung zu stellen. Schließlich wird die Insolvenzanfechtung auch bei sonstigen Verträgen nach § 2 I Nr. 4 COVInsAG weitgehend ausgeschlossen, wenn es sich um eine kongruente Deckung handelt.

David Kluth, Partner
david.kluth@schindhelm.com

DEUTSCHLAND: INSOLVENZANTRAG IN DER CORONAKRISE

I. WELCHE ÄNDERUNGEN ERGEBEN SICH?

Im Zeichen der gesetzlichen und faktischen Einschränkungen zum Zweck der Eindämmung der COVID-19-Pandemie erleiden viele Wirtschaftsunternehmen dramatische Umsatzeinbrüche bis hin zu gänzlichen Umsatzausfällen. Für viele Unternehmen führt dies geradewegs in eine Insolvenzantragspflicht. Um den diesen Unternehmen hier Erleichterung zu verschaffen und deren Überleben zu gewährleisten, versucht der Gesetzgeber diese Situation abzufedern.

Nach einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16. März 2020 soll die grundsätzlich bestehende Insolvenzantragspflicht von drei Wochen zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden. Mit dieser Maßnahme soll der Pressemitteilung entsprechend vermieden werden, „dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können“. Voraussetzung hierfür ist aber, „dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen“.

II. WAS BEDEUTET DIE AUSSETZUNG FÜR DIE PRAXIS?

Die Annahme, dass die geplante Aussetzung der Insolvenzantragfrist als Freibrief für die

Fortsetzung insolvenzreifer Unternehmen zu verstehen ist, stellt nach unserer Überzeugung ein fatales Missverständnis dar. Die (geplante) Gesetzesänderung führt vielmehr zu einer ganzen Reihe von Fragen, die ausschließlich für jeden Einzelfall geklärt werden können.

- Zunächst darf die (geplante) Gesetzesänderung nicht als generelle Absolution von Insolvenzantragspflichten verstanden werden, auch wenn diese Auffassung schon jetzt verbreitet anzutreffen ist.
- Ein Unternehmen, welches bereits vor der Coronakrise insolvenzreif war oder welches schon jetzt absehbar nach der Bewältigung der Pandemie nicht erfolgreich fortgeführt werden kann, muss einen Insolvenzantrag stellen. Im Einzelfall kann hier über ein Verfahren in Eigenverwaltung oder ein Planverfahren nachgedacht werden.
- Unklar bleibt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Schwebezeit bis zur Ausreichung der beantragten Mittel oder bis zum Erfolg der Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen. Trotz Kenntnis der Illiquidität erscheint die Fortführung eines „Business as usual“ als kaum ratsam.
- Offen sind die Pflichten des Geschäftsführers nach Versagung bestimmter oder aller beantragter Mittel. Hier ist von einer unmittelbaren Insolvenzantragspflicht auszugehen. Dasselbe gilt für das Scheitern von Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen.
- Zudem hat der Geschäftsleiter zu überprüfen, ob die gewährten bzw. beantragten Mittel ausreichen, wenn sich die Krise verlängert. Hierzu sind entsprechende Überwachungsinstrumentarien zu implementieren.

Dr. Johannes Thoma
johannes.thoma@schindhelm.com



ITALIEN: AKTUELLE INSOLVENZRECHTLICHE PROBLEMATIKEN IN ZEITEN VON COVID19

I. INSOLVENZRECHTLICHER HINTERGRUND

In Italien haben sich die gesetzgeberischen Interventionen darauf konzentriert Erleichterungen und finanziellen Spielraum zu schaffen, um Insolvenzen vorzubeugen; spezifisch insolvenzrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID19-Krise wurden bislang nicht getroffen, so dass es grundsätzlich bei den bestehenden Instrumentarien sowohl hinsichtlich der Antragspflicht als auch zur Lösung von Unternehmenskrisen verbleibt, und zwar insbesondere: (i) der „klassische“ Konkurs sowie die verschiedenen Verfahren, die eine Verhandlungslösung zwischen Gemeinschuldner und Gläubigern vorsehen, d.h. insbesondere das gerichtsförmige Verfahren des „concordato preventivo“ sowie die verschiedenen außergerichtlichen, aber gesetzlich anerkannten Sanierungs- und Umschuldungsabkommen.

II. SPEZIFISCHE AKTUELLE SITUATIONEN

Soweit es nicht zu spezifischen Maßnahmen kommen sollte, ist wohl davon auszugehen, dass der „concordato preventivo“ auch in diesen Krisenzeiten das passende Instrument sein sollte, um einerseits Gläubigerschutz zu erlangen und dem Unternehmen andererseits die notwendige Flexibilität einzuräumen, auf die weiteren wirtschaftlichen Entwicklungen reagieren zu können, um auf diese Weise soweit wie möglich den unternehmerischen Goodwill und die Beschäftigung aufrecht erhalten zu können. Eine Möglichkeit zumindest zur „Hinauszögerung“ der zu erwartenden Insolvenzwelle wäre die derzeit geltenden Regeln zur systematischen

Vertagung von Gerichtsverhandlungen pragmatisch auszunutzen, welche insoweit gilt, mit Ausnahme derjenigen Verfahren, bei denen eine verzögerte Behandlung der Streitsache zu einem schweren Schaden bei den Parteien führen würde. Soweit in dieser kurzen Zeitspanne ersichtlich, scheint die Rechtsprechung der Insolvenzgerichte in der Tat dahin zu gehen, die Verfahrenseröffnung als in diesem Sinne „verzögerbar“ hinzunehmen, so dass zumindest der Sache nach etwas Zeit gewonnen wird; eine gesetzgeberische Klärung hierzu und ggf. auch eine spezifisch insolvenzrechtliche Regelung wären jedoch wünschenswert.

III. ERFORDERLICHE WEITERE MASSNAHMEN

Überdies ist es dringend erforderlich, sehr kurzfristig durch andere, v.a. arbeitsrechtliche, Maßnahmen hervorgerufene Verwerfungen auszugleichen. Angesichts des angeordneten Stopps betriebsbedingter Kündigungen für 60 Tage kommt es derzeit zu der absurden Situation, dass auch ein Insolvenzverwalter derzeit keine Kündigungen aussprechen darf, so dass die Mitarbeiter trotz fehlender Mittel und mithin trotz fehlender Bezahlung Mitarbeiter des insolventen Unternehmens bleiben und somit auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Schon aus den vorgenannten Gründen steht zu erwarten, dass es in Kürze auch spezifische gesetzgeberische Interventionen im Bereich des Insolvenzrechtes geben wird.

Florian Bünger
Florian.buenger@schindhelm.com

ÖSTERREICH: 2. COVID-19-GESETZSPAKET – ÄNDERUNGEN IM INSOLVENZRECHT

I. 2. COVID-19-GESETZSPAKET

Am 21.03.2020 wurde das 2. COVID-19-Gesetzspaket in Österreich kundgemacht, mit dem 39 Gesetze geändert sowie 5 neue Gesetze geschaffen wurden. Die Bestimmungen traten größtenteils am 22.03.2020 in Kraft und wirken sich auch auf das Insolvenzrechts aus.

II. INSOLVENZANTRAGSPFLICHT IN DER COVID-19-KRISE

Welche Insolvenzeröffnungsgründe gibt es in Österreich?

Die österreichische Insolvenzordnung sieht zwei Insolvenzeröffnungsgründe vor: die Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO) und bei juristischen Personen und Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist („verdeckte Kapitalgesellschaften“, bspw. GmbH & Co KG), die insolvenzrechtliche Überschuldung (§ 67 IO). Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner mangels bereiter Zahlungsmittel nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu zahlen und sich die erforderlichen Zahlungsmittel voraussichtlich auch nicht alsbald beschaffen kann. Wesentlich dabei ist, ob die bestehende Liquidität im Unternehmen die fälligen Verbindlichkeiten abdecken kann. Abzugrenzen davon ist die Zahlungsstockung, dh ein bloß vorübergehender Mangel an Zahlungsmitteln, welche noch keinen Insolvenzeröffnungsgrund verwirklicht.

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung ist nicht schon bei Überwiegen der Passiva über die Aktiva gegeben, sondern muss für diesen Insolvenzeröffnungsgrund zusätzlich ein

Vermögensstatus zu Liquidationswerten negativ ausfallen. Weiters wird vorausgesetzt, dass keine positive Fortbestehensprognose erstellt werden kann (siehe Punkt auch III).

Wann ist grundsätzlich ein Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen?

Bei Eintritt der materiellen Insolvenz, dh bei Vorliegen eines Insolvenzeröffnungsgrundes, trifft den Schuldner die Pflicht, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach Eintritt der materiellen Insolvenz die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 69 Abs 1 IO). Die Antragsfrist beginnt spätestens mit der subjektiven Kenntnis des Vorliegens eines Insolvenzeröffnungsgrundes zu laufen, dh zu dem Zeitpunkt, zu dem nach objektiven Maßstäben erkennbar ist, dass eine Sanierung nicht aussichtsreich oder eine zunächst als aussichtsreich beurteilte und begonnene Sanierung aufgrund von eingetretenen Umstände keine Aussicht auf eine erfolgreiche Umsetzung mehr hat. Die 60-Tages Frist soll dem Schuldner einen letzten ernsthaften Sanierungsversuch ermöglichen.

Welche Haftungsrisiken können sich im Zusammenhang mit der Verletzung der Antragspflicht ergeben?

Eine Verletzung der rechtzeitigen Insolvenzantragspflicht kann für die jeweiligen verantwortlichen Organe Risiken von persönlichen Haftungen bergen, aber auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Was gilt in Zeiten der Covid-19-Krise?

Der dem Schuldner für die Antragstellung längstens zur Verfügung stehende Zeitraum von 60 Tagen wird im Falle von Naturkatastrophen



und damit vergleichbaren Situationen auf 120 Tage verlängert (§ 69 Abs 2a IO). Durch das 2. COVID-19-Gesetz wurde § 69 Abs 2a IO dahingehend abgeändert, dass die Verlängerung der Frist auf 120 Tage nunmehr auch für den Fall einer Pandemie oder Epidemie gilt.

Hintergrund der Verlängerung der Antragsfrist ist, dass viele Unternehmer zwar unmittelbar durch die derzeitige Krisensituation in massive Liquiditätsschwierigkeiten manövriert werden, aber aufgrund ua zu erwartender Entschädigungszahlungen derzeit damit rechnen können, ihren Zahlungspflichten in Kürze wieder nachkommen zu können.

Die Bundesregierung hat Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung / Sicherung der Zahlungsfähigkeit von Unternehmen geschaffen und ua einen Härtefallfond eingerichtet, Erleichterungen für Kurzarbeit normiert, Zahlungserleichterungen bzw Stundungen hinsichtlich Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen eingeräumt sowie Haftungen für Überbrückungskredite ermöglicht. Eine Auszahlung aus dem „Härtefond“ wurde zwar „rasch und unbürokratisch“ zugesichert, doch wird unter Umständen die reguläre 60-Tages-Frist nicht ausreichen, um die notwendige Liquidität wiederherzustellen. Daher wurde die Frist explizit auf 120 Tage verlängert.

Für wen gilt die Fristverlängerung?

Diese Erleichterung der Fristverlängerung gilt lediglich für jene Schuldner, die durch die COVID-19 Krise in die wirtschaftliche Krisensituation geraten sind. Jene Schuldner, die im Zeitpunkt des Auftretens von Covid-19 schon materiell insolvent waren, dürfen die 120-Tage-Frist nicht ausnützen. Dass deren Sanierungsbemühungen eventuell auch die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung miteinbeziehen, ändert grundsätzlich nichts an der bisherigen 60-Tages-Frist zur Antragsstellung, da die Unternehmenskrise nicht durch die COVID-19 ausgelöst wurde.

Zu beachten ist auch in der Corona-Krise, dass die Fristverlängerung lediglich von Unternehmen für ernstliche, aussichtsreiche Sanierungsversuche genutzt werden kann, dh es muss die realistische Chance bestehen, den eingetretenen Insolvenzeröffnungsgrund innerhalb der (verlängerten)Frist zu beseitigen. Dazu bedarf es einer entsprechenden Prognose, die laufend zu evaluieren ist.

III. VERPFLICHTENDE ÜBERSCHULDUNGSPRÜFUNG IN DER COVID-19-KRISE?

Wer hat eine Überschuldungsprüfung durchzuführen?

Der Tatbestand der Überschuldung (§ 67 IO) ist im Gegensatz zur Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO) ein besonderer Insolvenzeröffnungsgrund, der (nur) folgende Rechtsträger zur Insolvenzantragstellung verpflichtet:

- juristische Personen (bspw. Kapitalgesellschaften)
- eingetragene Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist („verdeckte Kapitalgesellschaften“, bspw. GmbH & Co KG)
- Verlassenschaften

Wann besteht eine Verpflichtung zur Vornahme einer Überschuldungsprüfung?

Eine Verpflichtung zur Vornahme einer Überschuldungsprüfung besteht bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Verlust des halben Nennkapitals (§ 36 Abs 2 GmbHG/ § 83 AktG) oder Vermutung des Reorganisationsbedarfs nach URG;
- Vorliegen eines buchmäßig negativen Eigenkapitals im Jahresabschluss (§ 225 Abs1 UGB);
- Befürchtung eines auch zukünftig vorliegenden negativen Eigenkapitals;
- Vorliegen handfester Krisensymptome, die den weiteren Bestand des Unternehmens



zweifelhaft erscheinen lassen (ua massive Umsatz- oder Ergebniseinbrüche). Dieser Aspekt ist insb in Zeiten der COVID-Krise laufend zu evaluieren.

Nach welchen Kriterien ist die Überschuldungsprüfung vorzunehmen?

Ob eine insolvenzrechtliche Überschuldung vorliegt, ist nach stRsp nach einem zweistufigen Prüfungsverfahren zu ermitteln:

- Negativer Vermögensstatus: Dieser liegt vor, wenn Das Vermögen des Schuldners (Aktiva) nach Liquidationswerten zur Befriedigung der Gläubiger im Liquidationsfall nicht ausreicht.
- Negative Fortbestehensprognose: Im Wesentlichen ist zu prüfen, ob das Unternehmen in Zukunft zahlungs- und damit lebensfähig bleiben wird. Dabei sind unter Umständen auch Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen miteinzubeziehen, sofern diese konkret geplant sind, die feste Absicht zu deren Verwirklichung besteht und deren Verwirklichung auch realistisch erscheint.

Ob und inwiefern bei der Aufstellung einer Fortbestehensprognose nunmehr auch geplante Maßnahmen der Bundesregierung miteinbezogen werden können/dürfen, bedarf daher jeweils einer Prüfung im Einzelfall.

IV. NEUERUNGEN BEI FRISTEN IM INSOLVENZVERFAHREN

Fristenunterbrechung

In gerichtlichen Verfahren, daher auch in Insolvenzverfahren, werden sämtliche verfahrensrechtlichen Fristen (sowohl gesetzliche als auch richterliche Fristen), die am 22.3.2020 noch nicht abgelaufen waren oder deren Fristenlauf zwischen 22. März und 30. April 2020 begonnen hat, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Diese Fristen beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Dies gilt insbesondere im Insolvenzverfahren für die 90-Tage-Frist, nach deren Ablauf die Eigenverwaltung zu entziehen

ist, wenn nicht ein Sanierungsplan angenommen wurde (§ 170 Abs 1 Z 3 IO), die Frist zur Forderungsanmeldung, die Frist zur Einbringung einer Prüfungsklage, die Frist zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 114b Abs 2 IO sowie Rechtsbehelfs- als auch Rechtsmittelfristen.

Fristenhemmung für die Anrufung des Gerichts

Fristen für die Anrufung eines Gerichts werden nicht unterbrochen, sondern nur bis zum 30.4.2020 gehemmt. Im Insolvenzverfahren betrifft dies beispielsweise die Jahresfrist zur Einbringung der Anfechtungsklage nach § 43 Abs 2 IO.

V. ERLEICHTERUNGEN BEI DER ERFÜLLUNG EINES SANIERUNGSPLANS

Gerät ein Schuldner mit der Erfüllung der Sanierungsplanquote in Verzug, kann es grundsätzlich zu einem quotenmäßigen Wiederaufleben der Forderungen kommen (§ 156a IO). Ein derartiges Wiederaufleben soll jedoch verhindert werden, wenn die Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners aus der COVID-19-Krise resultieren. Von dieser Erleichterung profitieren jedoch nur Schuldner von Verbindlichkeiten, die nach dem Inkrafttreten des 2. COVID-19-Gesetzes fällig geworden sind. Eine eine solchen Verbindlichkeit betreffende schriftliche Mahnung, die im Zeitraum 22.3.2020 bis zum 30.04.2020 abgesendet wird, führt nicht zum Verzug nach § 156a Abs 1 IO und damit nicht zum quotenweisen Wiederaufleben der Forderung. Die Mahnung ist unwirksam. Der Gläubiger muss nach dem 30. April 2020 (neuerlich) mahnen.

RA MMag. Nina Pichler, Partner
n.pichler@scwp.com

RA Mag. Elisabeth Forstner, Counsel
e.forstner@scwp.com

POLEN: SANIERUNG OHNE DEN ANTI KRISEN-SCHUTZSCHILD

I. ANTI-KRISEN-SCHUTZSCHILD

Am 28.03.2020 hat der polnische Sejm (untere Parlamentskammer) ein Gesetzespaket zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Epidemie insbes. im Bereich des Arbeits-, Steuer- und Wirtschaftsrechts (sog. Anti-Krisen-Schutzschild) verabschiedet. Als Hauptziel dieses Vorhabens wurden der Erhalt und die Steigerung des Liquiditätsniveaus von Unternehmern genannt. Dabei sieht das Gesetzespaket keine Vorschriften vor, die zumindest vorläufig die insolvenzrechtlichen Rahmen ändern würden. Es wird ein weiteres Gesetz zur staatlichen Sanierungshilfe geplant, ob und wann dieses in Kraft treten könnte ist noch nicht bekannt.

II. RESTRUKTURIERUNG BEFREIT VON DER HAFTUNG

Durch das Gesetzespaket wurde weder die Insolvenzantragspflicht noch die Insolvenzverschleppungshaftung der Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder vorläufig ausgesetzt. Der Eröffnungsantrag ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist, einzureichen. Als zahlungsunfähig gilt, wer nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Wird der Antrag nicht fristgemäß gestellt, so haften dafür die Antragspflichtigen den Gläubigern gegenüber mit ihrem gesamten Privatvermögen. Ob eine Zahlungsunfähigkeit, die wegen der COVID-19-Krise entstanden ist, haftungsbefreiend wirken soll, werden die Gerichte erst entscheiden. Bisher besteht dazu keine rechtliche Grundlage.

Von der Insolvenzantragspflicht kann man sich jedoch rechtssicher dadurch befreien, dass man rechtzeitig die Eröffnung eines

Restrukturierungsverfahrens veranlasst. Dieses steht sowohl einem zahlungsunfähigen, als auch von der Zahlungsunfähigkeit bedrohten Unternehmer offen. Das polnische Recht sieht vier Typen des Restrukturierungsverfahrens vor. Die Wahl hängt vor allem von der wirtschaftlichen Situation des Schuldners ab.

III. SANIERUNGSVERFAHREN

Ein Unternehmer, der die Auswirkungen von COVID-19 zu spüren bekommt, kann das Sanierungsverfahren wählen. Es bietet die Aussetzung der Verpflichtung zur Begleichung von Verbindlichkeiten, die vor dem Eröffnungstag entstanden sind, sowie Einstellung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger, selbst wenn sie mit Vermögenswerten des Unternehmers zB. durch Pfand oder Hypothek abgesichert sind. Es ist ferner möglich, der Pflicht zur Ausführung von ungünstigen Verträgen nicht nachzukommen oder die Arbeitnehmeranzahl unter denselben Bedingungen, die im Insolvenzverfahren gelten, einzuschränken. Somit lässt das Sanierungsverfahren dem Schuldner ein paar Monate Zeit, um „Luft zu schnappen“.

IV. PRE-PACK

Ungeachtet des Epidemie-Zustands ist am 24.03.2020 eine Novelle des Insolvenzrechts in Kraft getreten, die u.a. weitere Erleichterungen beim Kauf von kriselnden Unternehmen unter Anwendung des „Pre-Packs“ vorsieht. Dies ist eine Möglichkeit des vereinfachten Erwerbs eines Unternehmen(teils) direkt nach der Insolvenzverfahrenseröffnung aufgrund eines vorher gerichtlich festgestellten Kaufvertrages.

Aleksandra Krawczyk
aleksandra.krawczyk@sdzlegal.pl

SLOWAKEI: AKTUELLES INSOLVENZRECHT UND DIE GEPLANTE UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) NR. 2019/1023

I. INSOLVENZ DES SCHULDNERS

Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners sind im Sinne des slowakischen Insolvenzrechts die Zahlungsunfähigkeit bzw. die Überschuldung des Schuldners.

Gesetzesgemäß ist ein Unternehmen zahlungsunfähig, wenn es mindestens zwei Geldverbindlichkeiten gegenüber mehr als einem Gläubiger hat und nicht im Stande ist seine Geldverbindlichkeiten in 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit zu bezahlen, wobei als die offene Forderung gilt die Gesamtsumme der Forderungen eines Gläubigers, die in den letzten 90 Tagen vor der Stellung eines Insolvenzantrags entstanden sind.

Überschuldet ist jeder, der buchführungspflichtig ist, mehr als einen Gläubiger hat, und der Wert seiner Verbindlichkeiten den Wert seines Vermögens übersteigt. Die Feststellung des Wertes der Aktiva und Passiva wird anhand der Buchhaltung oder einer Begutachtung gemacht, wobei die Begutachtung einen Vorrang hat. Die erwarteten Ergebnisse der weiteren Vermögensverwaltung bzw. des weiteren Unternehmensbetriebes müssen berücksichtigt werden, wenn man unter allen Umständen erwarten kann, dass die Vermögensverwaltung oder der Unternehmensbetrieb fortgesetzt werden können.

II. PFLICHT ZUR RECHTZEITIGEN STELLUNG DES INSOLVENZANTRAGS

Den Schuldner betrifft eine gesetzliche Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags innerhalb von 30 Tagen, nachdem er Kenntnis über seine

Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung erlangt hat oder hätte erlangen müssen wenn er mit fachlicher Sorgfalt gehandelt hätte. Bei Unternehmen betrifft diese Pflicht sein Vertretungsorgan (Geschäftsführer, Vorstand, usw.) oder ein Mitglied des Vertretungsorgans des Schuldners bzw. einen Liquidator, falls sich das Unternehmen in Liquidation befindet. Wird der Insolvenzantrag nicht rechtzeitig gestellt, gilt eine gesetzliche Vermutung, dass zwischen dem Unternehmen und der zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichteten Person eine Vertragsstrafe i.H.v. EUR 12.500 verhängt wurde, wobei das Unternehmen auf die Zahlung dieser Vertragsstrafe nicht verzichten darf und auch keinen Vergleich betreffend dieser Vertragsstrafe abschließen darf. Alle solchen Vereinbarungen wären ungültig. Das Vertretungsorgan haftet damit persönlich für die Erfüllung dieser Pflicht. Erlitt das Unternehmen einen Schaden durch die Verletzung dieser Pflicht, hat das Unternehmen gegenüber dem Vertretungsorgan auch einen Schadenersatzanspruch.

Neben dem Schuldner ist auch jeder Gläubiger berechtigt, einen Insolvenzantrag gegen den Schuldner zu stellen, wenn er seine Zahlungsunfähigkeit begründet vermuten kann. Die gesetzlichen Gründe zu solcher Annahme liegen vor, wenn der Schuldner mehr als 30 Tage mit der Erfüllung von mindestens zwei Geldverbindlichkeiten gegenüber mehr als einem Gläubiger im Verzug ist und zumindest von einem Gläubiger zur Leistung schriftlich aufgefordert wurde.

III. ÄNDERUNGEN DES INSOLVENZRECHTS IN 2020

Am 1.1.2020 ist eine Novelle des Gesetzes über



die Insolvenz und Umstrukturierung in Kraft getreten, mit der der Vorgang bei Stellung des Antrags durch den Liquidator vereinfacht wurde; die Folgen einer verspäteten Anmeldung einer besicherten Forderung geändert wurden; eine 5-tägige Frist für das Gericht, über den Insolvenzantrag zu entscheiden, eingeführt wurde und neue Regelung betreffend die wegen Insolvenz unterbrochenen Gerichtsverfahren eingeführt wurde.

Das Justizministerium plant im Jahre 2020 eine weitere Änderung des Insolvenzrechts im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2019/1023 vom 20.6.2019. Zu den Hauptzielen dieser Änderung gehört die Annahme der Instrumente der Frühwarnung, welche die Umstände erkennen helfen, die eine Insolvenz verursachen könnten; die Einführung von präventiven Restrukturierungsmaßnahmen, damit die Schuldner die Insolvenz vorzeitig verhindern können und die Einführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren.

IV. INSOLVENZRECHTLICHE MASSNAHMEN

Im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie hat das slowakische Parlament am 25.3.2020 außerordentliche gesetzliche Maßnahmen verabschiedet, dass die Frist, innerhalb derer der Schuldner im Falle einer zwischen dem 12. März 2020 und dem 30. April 2020 angefallenen Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen muss, 60 Tage beträgt.

Es wurde auch beschlossen, dass bis zum 30. April 2020 der Insolvenzverwalter verpflichtet ist, keine Ausschreibung oder sonstigen Verfahren für den Verkauf von Vermögenswerten zu organisieren. Jede Monetarisierung des Vermögens des Schuldners zwischen 27.03.2020 und dem 30. April 2020 ist ungültig.

Darüber hinaus wurden allgemein während des Zeitraums von 12.3.2020 bis 30.4.2020 alle gesetzlichen Fristen unterbrochen.

Petra Krajčík
krajcik@scwp.sk

SPANIEN: AUßERORDENTLICHE MAßNAHMEN IM BEREICH DES INSOLVENZRECHTS

I. HINTERGRUND

Der am 14.03.2020 in Spanien ausgerufenen Alarmzustand zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise und die damit zusammenhängende verordnete spanienweite Ausgangssperre stellt viele Wirtschaftsunternehmen vor erhebliche finanzielle Herausforderungen.

Durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2020 vom 17.03.2020 (Artikel 40) wurden diverse außerordentlichen Maßnahmen verabschiedet, die den Unternehmen in dieser schwierigen Phase helfen sollen.

II. SONDERREGELUNGEN BEZÜGLICH DER INSOLVENZANTRAGS-PFLICHT

Während des Alarmzustandes besteht für den zahlungsunfähigen Schuldner keine Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Nichteinhaltung der 2-monatigen Antragsfrist dazu führt, dass die Insolvenz als schuldhaft eingestuft wird, was eine Haftung der Geschäftsführer nach sich ziehen könnte. Gleiches gilt für das sog. „Vor-Insolvenzverfahren“. Hat der Schuldner dem Insolvenzgericht bereits mitgeteilt, dass Verhandlungen mit seinen Gläubigern eingeleitet wurden, besteht ebenfalls keine Pflicht zum Insolvenzantrag. Grundsätzlich hat der Schuldner den Insolvenzantrag innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu stellen, nach dem die Insolvenz erkannt wurde oder hätte erkannt werden müssen. Diese Frist kann aber verlängert werden, sofern der Schuldner innerhalb der geltenden Zweimonatsfrist dem zuständigen Handelsgericht

formell mitteilt, dass er sich bereits in Verhandlungen mit seinen Gläubigern befindet. Besteht die Insolvenzlage auch noch 3 Monate nach dieser Mitteilung fort, ist der Insolvenzantrag zwingend im darauffolgenden Monat zu stellen. Hiervon macht das Königliche Gesetzesdekret eine Ausnahme. Während des Alarmzustandes besteht selbst nach Ablauf dieser genannten Frist für den Schuldner ausnahmsweise keine Pflicht zur Einreichung des Insolvenzantrags.

III. VERFAHRENSAUSSETZUNG

Das Königliche Gesetzesdekret ordnet eine allgemeine Aussetzung von Fristen und gerichtlichen Verfahren an. Umfasst sind hiervon auch die Insolvenzverfahren.

Bis zu 2 Monate nach Ende des Alarmzustandes werden keine Insolvenzanträge durch Dritte, vor allem Gläubiger zugelassen. Dies umfasst ebenfalls Anträge, die Dritte während des Alarmzustandes stellen. Wird während dieser Zeit dagegen ein Insolvenzantrag durch einen Schuldner gestellt, so wird dieser vorrangig zugelassen, selbst wenn dieser zeitlich nach einem Antrag von einem Gläubiger gestellt wurde.

Wie erwähnt, sind zahlungsunfähige Schuldner gegenwärtig nicht verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen. Dies bedeutet allerdings auch, dass Schuldner, die sich unter den Schutz des Insolvenzverfahrens stellen möchten, angesichts der allgemeinen Lahmlegung der Gerichtsbarkeit keine Möglichkeit hierzu haben.

Fernando Lozano
f.lozano@schindhelm.com

Carlos Fernández
c.fernandez@schindhelm.com



TSCHECHIEN: NOVELLE DES INSOLVENZGESETZES

I. HINTERGRUND

Die Bedingungen der Zahlungsunfähigkeit laut dem gültigen tschechischen Insolvenzgesetz sind heute dann erfüllt, wenn ein Schuldner a) mehrere Gläubiger hat; b) seine finanziellen Verbindlichkeiten mehr als 30 Tagen nach der Fälligkeit sind und gleichzeitig c) er nicht in der Lage ist, diesen Verbindlichkeiten nachzukommen. Laut dem Insolvenzgesetz ist der Schuldner nicht in der Lage, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, unter anderem in dem Fall, wenn er die Zahlungen eines wesentlichen Teils seiner Schulden eingestellt hat oder diese Verbindlichkeiten mehr als 3 Monate nach dem Fälligkeitsdatum nicht erfüllt.

Um eine drohende Zahlungsunfähigkeit handelt es sich in dem Fall, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände vernünftigerweise zu erwarten ist, dass der Schuldner nicht in der Lage sein wird, einen wesentlichen Teil seiner finanziellen Verbindlichkeiten ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Der beim Insolvenzgericht eingegangene Insolvenzantrag muss binnen zwei Stunden im Insolvenzregister, der auch on-line im vollen Umfang und kostenlos verfügbar ist, veröffentlicht werden.

II. HAFTUNGSPFLICHT DER MITGLIEDER DER ORGANE EINER HANDELSGESELLSCHAFT

Wenn eine Handelsgesellschaft zahlungsunfähig ist, hat ihr vertretungsbefugtes Organ (Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Vorstand einer Aktiengesellschaft usw.) die gesetzliche Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen. Falls in einem auf Antrag einer anderen Person als des Schuldners eingeleiteten Insolvenzverfahren die Insolvenzreife

der Gesellschaft durch das Gericht festgestellt wird, so droht den Mitgliedern der Organe der Gesellschaft die Verpflichtung, die von der Gesellschaft während der letzten zwei Jahre erhaltenen Vorteile (z.B. auf Grund des Vertrags über die Ausübung der Funktion) herauszugeben, wenn sie wissen mussten und konnten, dass sich die Gesellschaft in drohender Insolvenz befindet, und alle erforderlichen und vernünftig zu erwartenden Schritte zur Abwendung der Insolvenz nicht unternommen haben.

Darüber hinaus kann das Gericht auf Grund des Antrags des Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers nach der Feststellung der Insolvenzreife einer Gesellschaft darüber entscheiden, dass ein Mitglied (oder ehemaliges Mitglied) des vertretungsbefugten Organs für die Erfüllung der Pflichten der Gesellschaft persönlich haftet, falls das Mitglied ihres vertretungsbefugten Organs wissen musste und konnte, dass sich die Gesellschaft in drohender Insolvenz befindet, und alle erforderlichen und vernünftig zu erwartenden Schritte zur Abwendung der Insolvenz nicht unternommen hat (in diesem Fall ist es nicht entscheidend, ob der Insolvenzantrag die Gesellschaft selbst, oder ein Gläubiger gestellt hat). Die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags kann daher relativ schnell entstehen, wenn die Gesellschaft einem Ausfall der Zahlungen ihrer Abnehmer in Bezug auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der zusammenhängenden Maßnahmen standhalten muss.

III. BEABSICHTIGTE NOVELLE DES INSOLVENZGESETZES

In dieser Situation bereitet das Justizministerium eine Novelle des Insolvenzgesetzes vor, die im sog. „legislativen Notstand“, wann die ordentlichen Fristen für die Verhandlung des



Gesetzes im Abgeordnetenhaus und Senat deutlich verkürzt sind, verabschiedet werden soll. Die Gesetznovelle könnte daher bereits in den ersten Aprilwochen in Kraft treten.

Der Entwurf der Novelle wurde am 31.03.2020 veröffentlicht. Sie betrifft erstens die Bedingungen der Entschuldung der natürlichen Personen, wenn der Schuldner seine Entschuldung auch in dem Fall erreichen kann, wenn er in Rahmen der Entschuldung infolge der COVID-19-Pandemie seine Schulden in der gesetzlichen Mindesthöhe nicht bezahlen können wird. Der zweite Punkt der Novelle ist für die Handelsgesellschaften von großer Bedeutung, da die Verpflichtung des vertretungsbefugten Organs, im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit, einen Insolvenzantrag selbst zu stellen, in dem Zeitraum ab dem Inkrafttreten der Novelle bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung der außerordentlichen Maßnahmen, jedoch spätestens bis zum 31.12.2020, ausgesetzt wird. Das gilt nicht in dem Fall, wenn die Insolvenz vor der Einführung der außerordentlichen Maßnahmen entstanden ist, oder durch die Auswirkungen der mit den außerordentlichen Maßnahmen zusammenhängenden Umständen nicht verursacht wurde. Es soll auch nicht möglich sein, für die Gläubiger einen Insolvenzantrag ab dem Inkrafttreten der Novelle bis zum 31.08.2020 einzureichen. Des Weiteren sollen die Schuldner berechtigt sein, in Rahmen ihrer Sanierungsverfahren die einstweilige Unterbrechung der Erfüllung des Reorganisationsplans zu beantragen. Dritter vorgeschlagener Punkt der Novelle ist die Einführung eines Sondermoratoriums (durch das Insolvenzgericht erklärte Schutz vor den Gläubigern). Das Moratorium in der gegenwärtigen Fassung des Insolvenzgesetzes kann bis zu 3 Monaten dauern und aufgrund des Antrags des Schuldners um 30 Tage verlängert werden. Die Erklärung des Moratoriums kann auch vor der Einleitung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Die Erklärung des Moratoriums bedarf der schriftlichen Zustimmung

der meisten Gläubiger (berechnet gemäß der Höhe ihrer Forderungen)

Während des Moratoriums darf das Gericht die Insolvenzreife des Schuldners nicht erklären. Die Gläubiger können ihre Forderungen während der Dauer des Moratoriums in das Insolvenzverfahren anmelden, die Wirkungen dieser Handlungen treten jedoch erst nach dem Ablauf des Moratoriums ein. Während der Dauer des Moratoriums ist der Schuldner berechtigt, die Forderungen, die unmittelbar mit der Fortsetzung seines Betriebs zusammenhängen und binnen 30 Tagen vor der Erklärung des Moratoriums entstanden sind oder während seiner Dauer entstehen, vorrangig zu befriedigen. Die Lieferantenverträge, die zum Tage der Erklärung des Moratoriums mindestens über 3 Monate gedauert haben, dürfen durch die Lieferanten während des Moratoriums wegen des Verzugs des Schuldners mit der Bezahlung seiner Schulden oder der Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage nicht gekündigt werden, solange der Schuldner den Lieferanten zumindest die binnen 30 Tagen vor der Erklärung des Moratoriums oder während seiner Dauer entstandenen Forderungen ordentlich bezahlt. Der Schuldner haftet für den durch die Verletzung seiner Verpflichtungen während der Dauer des Moratoriums entstandenen Schaden, wobei für die Befriedigung des Schadens die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs persönlich haften.

Die Novelle soll ein Sondermoratorium einführen, die nur die Schuldner, die zum 12.03.2020 nicht insolvent waren, nutzen können, wenn das Sondermoratorium infolge der außerordentlichen Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beantragt wird. Die Ausrufung des Sondermoratoriums wird der Zustimmung der Gläubiger nicht unterliegen. Durch das Gericht werden nur die formellen Bedingungen überprüft.

Jan Hubálek
hubalek@scwp.com